

## Anhang III

# Leistungsvereinbarung

**(Tarifvereinbarung)**

Gültig ab 01.01.2016

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung  
vertreten durch

**IV-Stelle .....**

*Adresse*

und

.....

*(Anbieter, Adresse, NIF Nr.)*

*(Leistungserbringer)*

**zur Durchführung von**

*(Abklärungen, Integrationsmassnahmen, beruflichen Massnahmen, betreutes/begleitetes Wohnen → Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>92</b>
1.1 Zweck und Inhalt der Leistungsvereinbarung .....	92
1.2 Geltungsbereich .....	92
1.3 Einzelfall .....	92
1.4 Grundlagen.....	92
1.5 Bewilligungen .....	92
1.6 Kurzportrait des Leistungserbringers .....	92
<b>2. Angebotene Leistungen .....</b>	<b>93</b>
2.1 Durchführung der Massnahmen, Qualität .....	93
2.2 Allgemeine Verpflichtungen des Leistungserbringers.....	93
2.3 Datenschutz und Schweigepflicht .....	93
2.4 Unfallversicherung.....	93
<b>3. Wirkungsziele.....</b>	<b>94</b>
<b>4. Leistungsvergütung .....</b>	<b>94</b>
<b>5. Rechnungsstellung.....</b>	<b>94</b>
<b>6. Finanzen und Wirtschaftlichkeit .....</b>	<b>94</b>
6.1 Finanzierungsmodell .....	94
6.2 Budgetierung, Rechnungslegung, Rücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag.....	94
<b>7. Berichterstattung und Evaluation.....</b>	<b>95</b>
7.1 Qualität der Leistungserbringung .....	95
7.2 Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer.....	95
7.3 Evaluation.....	95
7.4 Preisneuverhandlungen .....	95
<b>8. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>95</b>
8.1 Geltungsdauer und mögliche Anpassungen .....	95
8.2 Kündigung .....	95
8.3 Aufgabe der Geschäftstätigkeit .....	95
8.4 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand .....	95

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Zweck und Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Die IV setzt sich zum Ziel, die Arbeitsplätze von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten oder diese Personen frühzeitig wieder im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie externe Partner beauftragen, Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG, Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG, Abklärungsmassnahmen nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV und berufliche Massnahmen nach Art. 15 bis 18 IVG durchzuführen.

Diese Leistungsvereinbarung regelt übergeordnet die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV, die Art, Qualität, Berichtswesen und Entschädigung der Massnahmen sowie das Reporting und Controlling. Es soll eine fachgerechte, kostenbewusste, ziel- und bedarfsorientierte Durchführung gewährleistet werden.

### **1.2 Geltungsbereich**

Diese Leistungsvereinbarung wird von der IV-Stelle des Standortkantons / Kanton bzw. SVA oder der regionalen Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen, abgeschlossen und hat Gültigkeit für alle zuweisenden IV-Stellen. Sie hält die Rechte und Pflichten der Parteien fest. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragsvergabe.

### **1.3 Einzelfall**

Die zuweisende IV-Stelle legt im Einzelfall fest, welche Massnahme zugesprochen wird. Nach der Zusprache einer Massnahme kommt der Einzelauftrag zustande, wenn vorgängig ein Ausbildungsvertrag oder eine individuelle Zielvereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet wird. In der Zielvereinbarung sind Ziele, Aufgaben, Dauer und Berichterstattung der jeweiligen Eingliederungsmassnahme festgehalten. Die Zielvereinbarung wird durch die Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle zusammen mit dem Leistungserbringer und der versicherten Person abgeschlossen und unterzeichnet.

### **1.4 Grundlagen**

Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung bilden:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
- Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)
- Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM)
- Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention (KSFEFI)
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Aktuelle Konzepte / Produktebeispiele des Leistungserbringers mit der Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Dienstleistungen

### **1.5 Bewilligungen**

Der Leistungserbringer verfügt über die notwendigen Bewilligungen für die Führung seines Betriebes und zur Durchführung der angebotenen Leistungen.

### **1.6 Kurzportrait des Leistungserbringers**

*Beschreibung Institution und Klientel der Leistungserbringer gemäss beiliegendem Profil externer Partner bzw. die Kurzbeschreibung direkt hier einfügen:*

## 2. Angebotene Leistungen

Der Leistungserbringer bietet folgende Leistungen an:

- 
- 
- 
- 
- 

### 2.1 Durchführung der Massnahmen, Qualität

Der Leistungserbringer führt die angebotenen Dienstleistungen gemäss eingereichtem *Konzept / Produkteprofil* durch und orientiert sich im Einzelfall an der von der zuweisenden IV-Stelle festgelegten Zielvereinbarung. Die Massnahmen werden prozessorientiert, zielstrebig und mit dem nötigen Respekt gegenüber der versicherten Person durchgeführt. Die bedarfsgerechte Begleitung und die aktive Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer, der versicherten Person und der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle tragen zum Eingliederungserfolg bei.

Kann die Massnahme nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, oder ist das Erreichen der gesetzten Ziele fraglich, nimmt der Leistungserbringer unverzüglich mit der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle Rücksprache.

Die Berichterstattung erfolgt gemäss vereinbartem Berichtsraster innerhalb der vorgesehenen Frist.

### 2.2 Allgemeine Verpflichtungen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von den IV-Stellen zugewiesenen Versicherten nach Massgabe der vorhandenen Plätze und im Rahmen der konzeptionellen Möglichkeiten aufzunehmen. Der Auftrag zur Leistungserbringung kann vom Leistungserbringer nicht an Dritte übertragen werden. Er erbringt die Leistung selbständig und ist für die Infrastruktur besorgt. Ausgenommen davon sind im Konzept vorgesehene Teilleistungen Dritter, wie externe Praktika. Die mit der Durchführung betrauten Personen haben hinsichtlich Ausbildung, Charakter, Gesundheit und Berufserfahrung den ihrem Aufgabenbereich entsprechenden Anforderungen zu genügen.

Konzeptionelle Änderungen des Angebots bedingen eine Anpassung der Leistungsvereinbarung und sind vorgängig mit der zuständigen IV-Stelle zu besprechen.

### 2.3 Datenschutz und Schweigepflicht

Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung genannten Auskunft-, Melde- und Berichtspflichten ist der Leistungserbringer verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz, Schweigepflicht sowie Auskunftserteilung gemäss ATSG und IVG einzuhalten. Für jede versicherte Person sind die Akten gesondert zu führen und unter Verschluss aufzubewahren. Für Wahrnehmungen und Beobachtungen, die die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person in Beziehung betreffen, gilt die Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Massnahmen.

### 2.4 Unfallversicherung

Soweit eine Versicherungspflicht nach UVG besteht, hat der Leistungserbringer die versicherte Person gegen die Folgen von Betriebsunfällen und Nichtbetriebsunfällen zu versichern. Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Leistungserbringers, diejenigen der Nichtbetriebsunfallversicherung in der Regel zu Lasten der versicherten Person.

### 3. Wirkungsziele

#### Allgemeine Wirkungsziele:

Langfristiges Ziel einer individuellen, ressourcenorientierten und planmässigen Förderung ist eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Unmittelbares Ziel ist der erfolgreiche Verlauf und Abschluss der Massnahme.

Die IV-Stellen und die Leistungserbringer werden an vier Achsen der Wirkung gemessen:

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung / Erreichung der Förderziele
- Platzierung im ersten Arbeitsmarkt
- Kostenbewusste Durchführung
- Rentenreduktion

#### Individuelle Ziele

Die individuellen Ziele werden im Einzelfall von der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle vorgeschlagen und in der Zielvereinbarung aufgeführt. Die versicherte Person und der Leistungserbringer drücken durch die Unterzeichnung der Zielvereinbarung ihr Einverständnis mit den individuellen Zielen aus.

### 4. Leistungsvergütung

Von der zuweisenden IV-Stelle bestellte und vom Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung erbrachte Leistungen werden mit nachfolgenden Ansätzen entschädigt:

- *Tarifziffer / Art der Leistung / Entschädigungsart in CHF (analog Punkt 2)*
- 
- 
- 

NIF-Nummer des Leistungserbringers ....

Vergütungen bei Abbruch und Nichtantritt von Massnahmen sind in den AVB geregelt.

### 5. Rechnungsstellung

Die Leistungen sind pro versicherte Person bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen mit Angaben zur NIF-Nummer und den entsprechenden Tarifziffern. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des BSV sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Weitere Informationen finden sich unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) Menu IV-Eingliederungsmassnahmen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wird von der zuständigen IV-Stelle mit einer technischen Meldung über den Abschluss der Leistungsvereinbarung und über allfällige Preisänderungen informiert.

### 6. Finanzen und Wirtschaftlichkeit

#### 6.1 Finanzierungsmodell

Die Finanzierung erfolgt nach dem Prinzip der subjektorientierten Objektfinanzierung mit Fallpauschalen, Tages-, Wochen- bzw. Monatspauschalen und auf Basis der Vollkostenrechnung der einzelnen Kostenträger, also inklusive Infrastrukturkosten.

#### 6.2 Budgetierung, Rechnungslegung, Rücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag

Für die Budgetierung, Rechnungslegung, Bildung von Rücklagen und den Gewinn-/Verlustvortrag sind die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) massgebend.

## **7. Berichterstattung und Evaluation**

### **7.1 Qualität der Leistungserbringung**

Der Leistungserbringer stellt im Auftrag der IV-Stelle Förderung, Ausbildung, Betreuung bzw. Beherbergung der Menschen mit Behinderungen wirtschaftlich, respektvoll und fachkompetent sicher. Die zuständige IV-Stelle führt Erhebungen zur Durchführungsqualität der verschiedenen Leistungen durch.

### **7.2 Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer**

Der Leistungserbringer stellt der zuständigen IV-Stelle jährlich unaufgefordert Berichte und Angaben gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu.

### **7.3 Evaluation**

Auf Einladung der zuständigen IV-Stelle finden regelmässige Gespräche über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung, die Durchführungsqualität und den Erfolg der verschiedenen Produkte statt.

### **7.4 Preisneuverhandlungen**

Nach Rücksprache mit dem Leistungserbringer werden die Preise in der Regel alle drei Jahre für die Folgejahre neu vereinbart (Preisperiode), Vorgehen gemäss AVB 5.3.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Geltungsdauer und mögliche Anpassungen**

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab .....

Wird keine Verhandlung betreffend neue Preisfestsetzung aufgenommen oder verzögert sich die neue Preisfestsetzung gemäss Ziffer 7.4, so kommen weiterhin die Preise der letzten Preisperiode zur Anwendung, bis ein neuer Preis festgelegt ist.

Im gegenseitigen Einvernehmen können auch während einer Preisperiode notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

### **8.2 Kündigung**

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils per 31. Juli kündbar. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund, wie Entzug einer Bewilligung, Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung.

Trifft bei der fristlosen Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

### **8.3 Aufgabe der Geschäftstätigkeit**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die zuständige IV-Stelle unverzüglich schriftlich über die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit zu informieren. Insbesondere auch darüber, welche versicherten Personen von der Aufgabe der Geschäftstätigkeit betroffen sind.

### **8.4 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand**

Die Parteien versuchen allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Sind entsprechende Vergleichsverhandlungen gescheitert, richtet sich das Verfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 27<sup>bis</sup> Abs. 1 IVG. Als Schiedsgericht amtet das zuständige kantonale Schiedsgericht nach Artikel 27<sup>bis</sup>, Abs.1, IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers (Art. 27<sup>bis</sup>, Abs.2, IVG).

***zuständige IV-Stelle***

Datum .....  
.....

***Der Leistungserbringer***

Datum .....  
.....